

## Beim EXPORT von Bioprodukten AUS DRITTLÄNDERN in die EU sind folgende Punkte zu beachten:

- Vor jeder Exportsendung muss bei der ABG ein Antrag auf Ausstellung einer Kontrollbescheinigung gestellt werden. Bitte fordern sie dazu per e-mail das entsprechende Formular an ([b.wolf@abg.at](mailto:b.wolf@abg.at)) und retournieren sie das ausgefüllte Formulare an dieselbe e-mail Adresse.
- Ihr Kunde in der EU muss im Fall von Importen nach VO 1235/2008 Art 19 eine gültige Importermächtigung für die entsprechenden Produkte haben, deren Geschäftszahl uns bekannt gegeben werden muss.
- Zusätzlich zu dem ausgefüllten Antragsformular müssen die entsprechenden Begleitpapiere der Sendung per e-mail ([b.wolf@abg.at](mailto:b.wolf@abg.at)) oder Fax (+43/2262/672213 DD 33) der ABG übermittelt werden.
- Nur nach einer positiver Prüfung der beigebrachten Unterlagen, wird die Kontrollbescheinigung für die entsprechende Sendung ausgestellt, welche dann per Post (auch Eildienst, wenn notwendig) entweder an sie oder an eine andere von ihnen bekanntgegebene Adresse versendet wird.  
Auf Wunsch senden wir ihnen bzw. ihrem Kunden auch das eingescannte Dokument vorab per e-mail, um den Import bei der zuständigen Behörde melden zu können.

**!WICHTIG!** Das **Original** der Kontrollbescheinigung muss die Ware zum Zeitpunkt der Verzollung begleiten. Daher bitte rechtzeitig den Antrag bei der ABG stellen. Im Normalfall können Kontrollbescheinigungen innerhalb eines Arbeitstages ausgestellt werden.

Die Kontrollbescheinigung und Porto werden ihnen verrechnet (siehe: Tarife International).